



Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 389/14

30.10.2014

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Nico Trinkhaus,
[REDACTED] Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Filipp J. A. Bickel,
Philippstraße 8, 14059 Berlin -

gegen

[REDACTED],
[REDACTED] 25015 Desenzano Del Garda,
Italien,

Antragsgegnerin,



wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

das nachfolgend wiedergegebene Foto

„Entrance to Sirmione“



zu Zwecken der Werbung im geschäftlichen Verkehr ohne Erlaubnis des Antragstellers öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere wie dies am 23. September 2014 unter der URL [REDACTED] geschehen ist.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er das nachfolgend wiedergegebene Foto angefertigt



und die Antragsgegnerin das im Tenor wiedergegebene Foto ohne seine Erlaubnis in ihrem unter ~~www.berlin.de~~ abrufbaren Internetauftritt gezeigt habe.

Das löst einen Unterlassungsanspruch aus §§ 97, 2 Abs. 1 Nr. 5, 72, 19a UrhG aus.

Das Landgericht Berlin ist nach Art. 5 Nr. 3 Brüssel - I - VO international und örtlich nach § 32 ZPO zuständig, da der Verletzungserfolg auch in Berlin eingetreten ist. Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrem in deutscher Sprache verfassten Internetauftritt bestimmungsgemäß auch an ein deutsches Publikum.

Deutsches Urheberrecht ist nach Art. 8 Rom - II - VO und dem sog. Schutzlandprinzip anwendbar.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich um ein Lichtbildwerk oder ein Lichtbild handelt, weil der Schutzzumfang in beiden Fällen identisch ist. Die Antragsgegnerin griff widerrechtlich in das dem Antragsteller als Fotograf originär zustehenden Verwertungsrecht aus § 19 a UrhG ein, indem sie das Bild ohne seine Zustimmung öffentlich zugänglich machte.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung vermutet.

Sie kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt werden (BGH GRUR 2008, 996 Rn. 33 – Clone-CD; BGH, Urteil vom 06. Februar 2014 – I ZR 86/12 – Peter Fechter – Rn 25).

Es besteht auch ein Verfügungsgrund, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Wert des Verfahrens wurde auf zwei Drittel des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

Bei der Formulierung des Tenors hat die Kammer von § 938 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teilzurückweisung in der Sache verbunden wäre.

Erste Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.